



Satzung der “European primary hyperoxaluria patient advocacy group” (PH Europe)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: **European primary hyperoxaluria patient advocacy group (PH Europe)**

Sitz des Vereins ist Berlin, Deutschland.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin unter der Nr. -----

Der Verein ist völlig unabhängig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

PH-Europe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck von PH-Europe ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), z.B. durch die Finanzierung von Forschungsprojekten (im Rahmen der zulässigen Mittelweitergabe gem. § 58 AO) auf dem Gebiet der primären Hyperoxalurie und der Entwicklung neuer Behandlungsoptionen. Der Verein wird hierzu noch eigene Richtlinien zur Vergabe von Fördergeldern aufstellen.

Des Weiteren soll eine Förderung von mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO ermöglicht werden. Dies meint z.B. die Unterstützung von Patienten mit jeder Form der primären Hyperoxalurie sowie deren Angehörigen überall in Europa in dem Bemühen

um eine adäquate Diagnostik und effektive Therapie. Ein weiteres Mittel zur Erfüllung des Zwecks ist die Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer, Auftritte auf Messen und Kongressen, Apps, Videos), um den Bekanntheitsgrad dieser Erkrankung zu erhöhen.

§ 3 Selbstlosigkeit

PH-Europe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel

Die Mittel von PH-Europe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von PH-Europe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitgliedschaft: Natürliche und juristische Personen und sonstige Vereinigungen, die bereit und in der Lage sind, die Ziele von PH-Europe im Sinne dieser Satzung nachhaltig zu fördern, können ordentliche Mitglieder werden. Über den schriftlichen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft in PH-Europe ist beitragspflichtig. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Fördernde Mitgliedschaft/Kooperative Mitgliedschaften: Fördernde Mitglieder von PH-Europe sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben finanziell und/oder materiell unterstützen. Sie zahlen einen Mitgliedsbeitrag, haben aber kein Stimmrecht und keine aktive oder passive Wahlberechtigung. Juristische Personen können kooperative Mitglieder werden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird im Einzelfall vom Vorstand festgelegt.

Ehrenmitgliedschaft: Der Vorstand kann Ehrenmitglieder vorschlagen, die sich um die Unterstützung oder Verwirklichung der Ziele von PH-Europe verdient gemacht haben. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist unentgeltlich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

Tod eines Mitgliedes

Austritt

Ausschluss

Auflösung von PH-Europe

Bei juristischen Personen mit Beendigung der Geschäftstätigkeit

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten bestehen somit während der Kündigungsfrist fort.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen von PH-Europe verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8 Organe

Organe von PH-Europe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Die allgemeinen Richtlinien festzulegen,
die Tätigkeitsberichte und die Jahresabrechnung entgegenzunehmen,
über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,

den Vorstand neu zu wählen, ggf. zu berufen,
über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern zu entscheiden
den Haushaltsplan zu verabschieden,
die Beitragsordnung zu beschließen,
Änderungen der Satzung zu beschließen,
über die Auflösung zu entscheiden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

Der/die 1. Vorsitzende lädt die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Beifügung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt zwei Tage nach Absendung des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Für den Fall der Verhinderung kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden; die Vollmacht muss für jede Mitgliederversammlung gesondert erteilt werden. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus den Reihen der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls beim Vorsitzenden zu erheben.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus dem/der:

1. Vorsitzender/Vorsitzende

2. Vorsitzender/Vorsitzende
Schatzmeister/in
Schriftführer/in
bis zu 4 Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl in einer vorher zu bestimmenden Stärke gemäß § 9 Abs 1 gewählt. Sind alle Wahlberechtigten dafür, kann eine offene Wahl stattfinden. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.

Die Gewählten wählen unter sich die in § 9 Abs. genannten Positionen.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, die übrigen Vorstandsmitglieder können die Interessenvertretung nur gemeinsam mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Dies gilt nicht für die folgenden Geschäfte:

Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
Arbeitsverträge
Grundstücksgeschäfte
Verträge mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 Euro

Die vorgenannten Geschäfte können nur durch den/die Vorsitzende/n gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied wirksam abgeschlossen werden.

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten von PH-Europe zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
Einberufung der Mitgliederversammlung,
Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
Erstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr,

Erstellung eines Jahresberichts,
Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann sich bei seiner Tätigkeit der Hilfe des Beirats bedienen.

Satzungsänderungen, die von Rechts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt nur, wenn die notwendigen Satzungsänderungen keine Alternative offen lassen. Diese Änderungen sind den ordentlichen Mitgliedern so schnell wie möglich mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der/die 1. Vorsitzende lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden müssen. Er/Sie muss ihn auch einladen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes der Beschlussfassung verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Die Sitzung des Vorstandes wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal für denselben Gegenstand satzungsgemäß eingeladen wurde und in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass eine Beschlussfassung ohne eine ausreichende Zahl von Anwesenden möglich ist. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied ist nicht zulässig.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Schriftlich gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig sind. Eine per E-Mail verfasste Nachricht wird durch elektronische Unterschrift anerkannt.

Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in müssen das Protokoll unterschreiben. Einsprüche gegen

die Richtigkeit des Protokolls sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls beim Vorsitzenden zu erheben.

§ 13 Beiratsausschüsse, Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung, zur Vorbereitung von Unterlagen, zur Vorbereitung von Veranstaltungen und zur Erweiterung der Tätigkeit des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Ziele einen Beirat, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einrichten

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand gewählt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n.

Der Beirat kann zu seinen Sitzungen auch Sachverständige von außerhalb der Interessenvertretung hinzuziehen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen.

Jedes Mitglied des Beirats wird für zwei Jahre gewählt.

Ausschüsse und Arbeitsgruppen werden nach Bedarf gebildet. Der Vorstand kann deren Vorsitzende berufen oder abberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit den Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein zur Förderung medizinischer und pädagogischer Kommunikation und Information in den neuen Medien e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Dieser Verein ist beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR 17496 in das Vereinsregister eingetragen.

Berlin, xxx, 2021